

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 25.
In Gms: Römerstraße 25.

Druck und Verlag von O. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 54

Diez, Montag den 5. März 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil

J.-Nr. 1996 II.

Diez, den 28. Februar 1917.

Betrifft: Ablieferung von Hülsenfrüchten.

Auf meine Verfügung vom 9. Februar d. J., J.-Nr. 1332 II — Kreisblatt Nr. 38 — sind bis jetzt nur von zwei Gemeinden Berichte über die Ablieferung von Hülsenfrüchten eingegangen. Ich ersuche die Herren Bürgermeister nochmals dringend, für die Ablieferung der beschlagnahmten Hülsenfrüchte zu sorgen und mir bestimmt bis zum 15. d. s. M. t. s. anzuzeigen, welche Mengen und von welchen Landwirten dieselben abgeliefert sind.

Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Duderstadt.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. M. c. 500/2. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zu-

widerhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt od. offensichtlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 8) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

§ 8.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. M. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist.

Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einzichung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 9.

Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebernahmepreis wird auf

7,00 Mk. für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge*) und

5,60 Mk. für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen*)

festgesetzt. Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsgerichtsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Verstärkungen aus anderem Material als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

erste Anträgen und Anträge, die die beschlagnahmte Bekanntmachung betreffen, sind unter der Bezeichnung „Be- trifft Aluminium“ an die beauftragten Behörden zu richten und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. R.

Coblenz, den 1. März 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ia 1 2904/2. 17.

J.-Nr. II. 2036.

Diez, den 28. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling in Geisenheim wird, zwecks Förderung des Gemüsebaues in Kleingärten und im Felde, am

Montag, den 5. März ds. Js., abends 8 Uhr in Aahe-
nlohgen im Hotel Bremser,

Dienstag, den 6. März ds. Js., abends 8 Uhr in Edö-
horn in der Wirtschaft Lippert,

Mittwoch, den 7. März ds. Js., abends 8 Uhr in
Herold in der Wirtschaft W. Pfeiffer,

Donnerstag, den 8. März ds. Js., abends 8 Uhr in
Berghausen in der Wirtschaft E. Meher,

Freitag, den 9. März ds. Js., abends 8 Uhr in Rettert
in der Wirtschaft G. Gemmer,

Montag, den 12. März ds. Js., abends 8 Uhr in Alten-
hausen in der Wirtschaft W. Pfaff,

Dienstag, den 13. März ds. Js., abends 8 Uhr in Kör-
dorf bei Gastwirt Karl Klamp,

Mittwoch, den 14. März ds. Js., abends 8 Uhr in Brem-
berg in der Wirtschaft Klöppel,

Donnerstag, den 15. März ds. Js., abends 3 Uhr in
Steinsberg in der Wirtschaft Hermann Güll,

Freitag, den 16. März ds. Js., abends 8 Uhr in Gram-
berg in der alten Schule,

Montag, den 19. März ds. Js., abends 8 Uhr in Becheln
in der Wirtschaft Karl Güll,

Dienstag, den 20. März ds. Js., abends 8 Uhr in
Schweighausen in der Wirtschaft Wilh. Hin-
terwälder,

Mittwoch, den 21. März ds. Js., abends 8 Uhr in
Geisig in der Wirtschaft Wilhelm Thörn,

Donnerstag, den 22. März ds. Js., abends 8 Uhr in
Niedertiefenbach in der Schule,

Freitag, den 23. März ds. Js., abends 8 Uhr in Sing-
hofen in der Wirtschaft „Zur alten Post“.

Montag, den 26. März ds. Js., abends 8 Uhr in Holz-
appel im „Deutschen Haus“,

Dienstag, den 27. März ds. Js., abends 8 Uhr in
Isselbach in der Brauerei Wilh. Schmidt,

Mittwoch, den 28. März ds. Js., abends 8 Uhr in
Eppendorf in der Wirtschaft Fr. Wilh. Loh,

Donnerstag, den 29. März ds. Js., abends 8 Uhr in
Weinähr in der Wirtschaft R. Ludwig,

Freitag, den 30. März ds. Js., abends 8 Uhr in Win-
den in der Wirtschaft Einscheid,

je einen Vortrag nebst Belehrungen über

Gemüsebau

halten.

Wird Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Vorträge, gerade in der jetzigen Kriegszeit, lege ich, namentlich die Frauen und Mädchen, zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein. Die Beteiligung ist für jedermann, auch aus den Nachbargemeinden, kostenfrei. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden gebeten, Papier und Bleistift mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister der Vortrags- wie auch Nachbargemeinden ersuche ich, dies sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und auf eine zahlreiche Beteiligung hinzuwirken.

Das Vortragslokal ist sicher zu stellen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Nr. 1795.

Diez, den 2. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Zurückstellung und Beurlaubung Wehrpflichtiger in landwirtschaftl. Betrieben.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 23. v. Mts., Nr. 1223, Kreisbl. Nr. 49, bestimme ich:

1. Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften des Besatzungsheeres (Ersatzbataillone, immobile Landsturmbataillone, Genesungskompagnien, Reservelazarette pp.) sind für jeden Mann gesondert nach Formular A bei mir einzureichen.

2. Sämtliche Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften des Feldheeres, einschl. der Truppenteile in den besetzten Gebieten, sind unter Benützung des Formulars B, gemeindefeise gesammelt, bei mir vorzulegen. Es handelt sich bei dem Formular B also um eine Sammelnachweisung, in die sämtl. Gesuche in der betr. Gemeinde, die Mannschaften des Feldheeres einschl. der Truppenteile in den besetzten Gebieten betreffen, einzutragen sind.

Dem Formular B ist für jeden zu Beurlaubenden ein besonderer Antrag nach Formular C beizufügen, so daß z. B. bei 7 Einträgen in Formular B diesem 7 Einzelanträge nach Formular C beilegen müssen.

Das Formular C ist ebenfalls in der Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems erhältlich.

3. Gesuche um Zurückstellung von Landwirten sind auf dem unter 2 angegebenen Wege unter Benützung des Formulars B bei mir einzureichen. Die Verfügung von Einzelgesuchen nach Formular C hat in dessen hierbei zu unterbleiben.

4. Die Urlaubsdauer beträgt in der Regel 14 Tage, indessen sind die Truppenteile angewiesen, in besonderen ausdrücklich zu begründenden Ausnahmefällen Urlaub bis zur Höchstdauer von 3 Wochen zu bewilligen.

5. Die Truppenteile sind erneut auf strengste Geheimhaltung der behördlichen Gutachten hingewiesen worden.

6. Um eine möglichst weitgehende Ausnützung der vorhandenen Arbeitskräfte zu erzielen, sind die Beurlaubten verpflichtet, den bewilligten Urlaub weitestgehend zu landwirtschaftlicher Arbeit auszunutzen und nach Beendigung der eignen Arbeiten auf Anforderung der Gemeinde- oder Verwaltungsbehörden auch bei der Arbeit auf fremdem Grundbesitz mitzuwirken.

Desgleichen wird den Urlaubern die Verpflichtung auferlegt, nach Rückkehr vom Urlaub einen Ausweis der Ortsbehörde darüber vorzulegen, daß sie während ihres Aufenthaltes am Urlaubsorte mit landwirtschaftlichen Ar-

beitsleistungen auch bei der Bestellung fremden Grundbesitzes mitgewirkt hat.

7. Sämtliche Ersatztruppenteile der Linien-, Reserve-, Landwehr- und Landsturmbataillone werden fliegende Arbeitskommandos für die Landwirtschaft einzurichten, die aus je 1 Unteroffizier und 10 Mann (nach Möglichkeit gelernte landwirtschaftliche Facharbeiter) bestehen. Diese Kommandos sind im Bedarfsfalle bei mir anzufordern.

Für gute Unterbringung und Verpflegung der Kommandos hat der Besitzer bezw. die Gemeinde zu sorgen. An Geld erhalten die Leute 1,50 Mark täglich.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

J.-Nr. M. 1662.

Diez, den 2. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere wiederholt an meine Verfügung vom 15. Februar d. Js., J.-Nr. M. 1266, (Kreisblatt Nr. 42), betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung anderer Zinngegenstände und ersuche nunmehr um sofortige Berichterstattung bezw. Fehlanzeige.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
J. A.:
Bimmermann.**

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 8. März 1917

kommen zur Versteigerung:

Vormittags 8 1/2 Uhr

im Distrikt Bademer

67 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel,

14 Nm. Eichen- und Hainbuchscheitholz.

Vormittags 11 Uhr

im Distrikt Dietrichsdell, Zusammenkunft beim Forsthaus:

203 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel,

24 Nm. Eichen-Scheit und -Knüppel,

4450 Buchen-Wellen.

Oberlahnstein, den 28. Februar 1917.

**Der Magistrat.
Schüb.**

Holzversteigerung.

Dienstag, den 6. März 1917,

vormittags 10 Uhr

kommt in hiesigem Gemeindefeld nachstehendes Holz zur Versteigerung:

651 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel,

2 Nm. Eichen-Scheit und -Knüppel,

14 Nm. Weichholz-Scheit und -Knüppel.

Anfang und Zusammenkunft im Stederhach H.

Sirschberg, den 1. März 1917.

1894

Achenbach, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Gemeindevoranschlag für das Rechnungsjahr 1917/18 liegt am 5. März ab 2 Wochen auf dem Bürgermeisterei zur Einsicht offen.

Freiendiez, den 2. März 1917.

Der Bürgermeister: Künzler.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.